

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Kroll Ontrack (Switzerland) GmbH

1. Auftragsgegenstand, Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Der Umfang der von der Kroll Ontrack GmbH Schweiz (nachfolgend Kroll Ontrack) für den Kunden zu erbringenden Leistung richtet sich nach dem konkreten schriftlichen mit dem Kunden vereinbarten Auftrag.

1.2 Sofern ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, richtet sich der Vertrag nach dem Rahmenvertrag in Verbindung mit den jeweiligen Auftragsunterlagen.

1.3 Ergänzend geltend die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

2. Art des Vertrages, Vertragsabschluss

2.1 Beim Löschen von Daten gewährleistet Kroll Ontrack das fachgerechte Entfernen der Daten vom Datenträger im Sinne eines Werkvertrages nach Art. 363 ff. OR.

2.2 Kroll Ontrack erbringt alle übrigen Leistungen in der Form eines Auftrags nach Art. 394 ff OR, daher schuldet Kroll Ontrack keinen Erfolg der Leistung, wie z.B. bei der Wiederherstellung von defekten Datenträgern oder der Suche nach bestimmten Informationen.

2.3 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

2.4 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.

3. Verfügungsbefugnis des Kunden/Datensicherheit und Datenschutz

Der Kunde erklärt mit der Erteilung des Auftrags, dass er zur Verfügung über den übergebenen Datenträger und die dort gespeicherten Daten berechtigt ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Kroll Ontrack oder die ihr zur Verfügung gestellten gegebenenfalls auch personenbezogenen Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung speichert und bearbeitet. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen (Mutter- und Schwestergesellschaften von Kroll Ontrack). Kroll Ontrack hält alle kundenbezogenen Daten gegenüber sonstigen Dritten geheim. Kroll Ontrack beachtet die Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes und der Verordnung zum schweizerischen Datenschutzgesetz.

4. Vergütung/Fälligkeit

4.1 Die Vergütung einschließlich der Kosten für neue Datenträger, Fracht und Transportversicherung ist vor Rücksendung der wiederhergestellten oder untersuchten Daten und Datenträger zur Zahlung fällig.

4.2 Gleiches gilt entsprechend für Datenträger, von denen Dateien gelöscht wurden.

4.3 Sollten auf Wunsch des Kunden reservierte Arbeitstage weniger als 5 Tage vor deren Beginn durch den Kunden storniert oder verschoben werden, berechnen wir eine Ausfallgebühr i.H.v. 50% der Dienstleistungssumme. Bei einer Stornierung kleiner als 2 Tage berechnen wir 100% der Dienstleistungssumme. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Ausfall zu keinem oder zu einem wesentlich niedrigeren Schaden geführt hat, als diese Pauschale.

4.4 Teilleistungen und deren gesonderte Fakturierung sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

5. Leistungszeit

5.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.2 Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen etc. berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Der Kunde hat während des Auftrags für die ganze Zeit einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, der ermächtigt ist, die erforderlichen Entscheidungen über Eingriffe auf Rechner des Kunden im Namen des Kunden zu treffen. Für die Dauer der Nichterfüllung dieser Bedingung kommen wir nicht in Verzug mit unseren Leistungen.

5.4 Im Übrigen kommen wir erst dann in Verzug, wenn uns der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mindestens 1 Monat gesetzt hat. Im Falle des Verzuges hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüber hinaus sind Ansprüche aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, ausgeschlossen.

6. Gefahrtragung

Die Gefahr des Verlustes von Daten und Datenträgern durch den Transport trägt der Kunde. Auf Wunsch des Kunden kann auf dessen Kosten eine gesonderte Transportversicherung abgeschlossen werden.

7. Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistung beträgt gegenüber Verbrauchern 24 Monate, gegenüber Unternehmern 12 Monate.

7.2 Der Kunde wird offensichtliche Mängel schriftlich unverzüglich mitteilen.

7.3 Tritt ein Mangel auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels möglich ist.

7.4 Das gesetzliche Gewährleistungsrecht wird soweit zulässig auf die Reparatur beschränkt, die Herabsetzung der Vergütung und das Rücktrittsrecht werden insoweit ausgeschlossen.

8. Haftung

8.1 Kroll Ontrack haftet für vorsätzliche Vertragsverletzungen sowie grobe Fahrlässigkeit.

8.2 Für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden wird die Haftung generell ausgeschlossen.

8.3 Die Haftung für Hilfspersonen wird nach Art. 101 Abs. 2 OR ausgeschlossen, soweit es sich nicht um ein Organisationsverschulden von Kroll Ontrack handelt.

8.4 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Kroll Ontrack insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

8.5 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz oder in Fällen sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.

8.6 Die Haftung beider Parteien für Drittschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, komplett ausgeschlossen. Die Beauftragte haftet auch nicht für Fälle höherer Gewalt wie Brandkatastrophen, Überflutung, Erdbeben, Geiselnahmen, Terroranschläge oder kriegerische Ereignisse.

8.7 Im Übrigen ist jegliche Haftung von Kroll Ontrack für die Zahlung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Wallisellen. Es gilt das Recht der Schweizer Eidgenossenschaft. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

10. Wiederherstellung von Daten

10.1 Sofern im konkreten Auftrag nicht anders vereinbart, teilt Kroll Ontrack dem Kunden zunächst das Diagnoseergebnis mit. Der Kunde entscheidet dann über die Erteilung des Auftrags zur Datenwiederherstellung.

10.2 Die Diagnosetätigkeit sowie das Bemühen um die Datenwiederherstellung beinhalten das Risiko des Unterganges noch vorhandener Daten sowie der Beschädigung von Datenträger und Systemen. Dieses Risiko trägt der Kunde, es sei denn, der Verlust wurde von Kroll Ontrack vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Wiederherstellungsprozess kann zu einer Veränderung der Datenstruktur führen.

10.3 Sofern im konkreten Auftrag nicht anders vereinbart, bewahrt Kroll Ontrack die Kundendaten 14 Tage lang unentgeltlich auf und vernichtet diese anschließend unwiederbringlich.

11. Löschen von Daten

11.1 Bei einem ausschließlich auf die Löschung von Daten gerichteten Auftrag überprüft Kroll Ontrack nicht den Inhalt des Datenträgers.

11.2 Weist Kroll Ontrack nach, dass sämtliche Daten nach dem Standard BS-GS oder BS-GSE (Standards des deutschen Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik) gelöscht wurden, wird das Löschen der Daten als dem Stand der Technik entsprechend anerkannt.

Stand 01.04.2017